Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeiten unberührten Wahrheiten den angehenden Truppenführern vorgetragen zu haben. Friedrich der Große ist kein abstrakter Theoretiker, so wenig wie sein noch größerer Nebenbuhler Napoleon, sondern stellte nur unmittelbar aus der Praxis geschöpfte und im Kampfe erprobte Grundsätze und Regeln auf, denen noch heute ein so lebendiges Leben innewohnt, um den strebsamen jungen Truppenführer mächtig anregen und zur Lösung der seiner harrenden Aufgaben vorbereiten zu können. — Die kleine Brochüre sei dem Generalstabe und dem Offiziercorps überhaupt angelegentlichst empfohlen.

J. v. S.

Landeskunde des Königreichs Dalmatien. I. Heft. Wien, 1876. Verlag von Moriz Perles, Spiegelgasse 17.

In vorliegender Schrift wird behandelt: die Geschichte Dalmatiens, Flächeninhalt, Bodenbedeckung, Einwohnerzahl, Bevölkerungsübersicht, Viehstand, Produkte, Städte, Dörfer 2c., die politische Eintheilung, militärische Notizen, Gebirge mit Höhenangaben, Thäler und fruchtbare Landstrecken, Gewässer, Verbindungen, Eisenbahnen, Straßen und Reitwege und Distanzentabelle.

Feldbefestigung zum Selbststudium für jüngere Offiziere und als Lehrbehelf von Heinrich Uhl, Königl. Bayr. Hauptmann im 5. Inf.-Regt Mit 46 Figurentafeln. Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Kenntniß der Feldbefestigung ist heutzutage für jeden Infanterie-Offizier unerläßlich. In gedrängter Kürze giebt der Herr Verfasser eine Uebersicht über dieselbe, doch leider finden die durch die neuen Waffen nothwendig gewordenen Fortschritte der Feldbefestigung in dem kleinen Buche zu wenig Beachtung, so daß dasselbe nicht empfohlen werden kann.

Leitfaden für den Unterricht in der Dienstkenntniß im Anschluß an die für die Königl. Kriegsschulen vorgeschriebene Skizze des Lehrstoffes ausgearbeitet von J. B. Berlin. E. S. Mittler & Sohn. Gr. 8°. S. 196. Preis 5 Fr.

Das Buch giebt eine kurze, doch gelungene Darstellung der Vorschriften des deutschen Heeres. Es wird in demselben behandelt: die Organisation des Heeres und der Marine, der innere Dienst, der Dienst auf Märschen, im Quartier und Lager, die Militärgesetzgebung.

Der Dienst der Vorposten im Sinne des neuen Dienstreglements. Vorlesung im k. k. Central-Infanteriecurs. Erläutert durch mit den Herren Frequentanten des Curses an Ort und Stelle bearbeitete Beispiele von Oberstlt. Hotze. 2 durchgesehene Auflage. Mit Karte. Teschen, 1876. Verlag der Buchhandlung für Militär-Literatur.

In kurzen Zügen giebt uns der Herr Verfasser, welcher sich durch mehrere gediegene Schriften einen Namen in der Militär-Literatur erworben hat, einen Ueberblick über die Grundsätze, welche das österreichische Reglement über den Vorpostendienst aufgestellt hat, und erläutert dieselben dann an der eingehenden Darstellung und Besprechung einer Vorposten-Aufstellung im bewaldeten niedern Mittel-Gebirge.

Eine schön gezeichnete Karte in großem Maßstab erleichtert das Verständniß.

Die Methode, welche der Herr Verfasser gewählt, ist die nämliche, welche s. Z. Herr Oberst Hoffstetter bei uns angewendet hat.

Die kleine Schrift kann den Herren Kameraden bestens empfohlen werden. X.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Entlassung.) Der Bundesrath hat den Herrn Artillerie-Oberlieutenant Christian Dällenbach, in Thun, auf dessen Gesuch hin, in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste aus der Wehrpflicht entlassen.

— (VIII. Division.) Herr Oberst Pfyffer, der neue Commandant der VIII. Division, hat anläßlich seines Amtsantritts ein Circular an die Commandanten der taktischen Einheiten der seiner Division angehörigen Truppentheile erlassen, worin er ihnen die Uebernahme seines schwierigen Postens anzeigt und die Erwartung ausspricht, daß er namentlich in den Offizieren tüchtige Förderer der Wehrkraft des Landes zu finden hoffe.

G. P.

Schwyz. (Waffenplatz.) Laut dem vorläufig abgeschlossenen Vertrag betreffend den eidgenössischen Waffenplatz umfaßt dieser und hat die Gemeinde Schwyz zu erstellen: eine Kaserne (Umbau und Vergrößerung des jetzigen Zeughauses) für ungefähr 600 Mann; einen Pavillon für Stabsoffiziere und Instruktoren mit Bureaux und Theoriesaal im Schulhausgebäude auf der Hofmatt; einen Exerzier- und Schießplatz auf dem Ried und der Schlundallmend. Die Gemeinde Schwyz sorgt für gute Instandhaltung besagter Einrichtungen und garantirt für deren Erhaltung; sie liefert auch das Mobiliar für die Kaserne und Dependenzen.

Schaffhausen. (Die Dienstbüchlein) scheinen noch immer, wenigstens in einzelnen Fällen, von den verschiedenen kantonalen Beamten nicht gehörig gekannt zu sein. So lesen wir in Nr. 55 der Grenzpost: „Wie uns von sehr ehrenwerther Seite aus dem Aargau mitgetheilt wird, ist kürzlich ein in Schaffhausen ansässiger aargauischer Artillerist zur Zahlung der Militärersatzsteuer pro 1876 angehalten worden, trotzdem daß er sich durch sein Dienstbüchlein ausweisen konnte, wie er bei einer aargauischen Batterie eingetheilt ist und in derselben 1874 einen Wiederholungscurs, 1875 die Organisationsmusterung mitgemacht hat; ein einziger Blick auf das Schultableau mußte zeigen, daß die betreffende Batterie 1876 keinen Dienst hatte, so wie ein fernerer Blick auf das Dienstbüchlein, daß der Inhaber desselben keine Charge bekleidet, folglich auch nicht in Schul- oder Extracurse berufen werden kann. Mit Recht frägt unser Gewährsmann: was nützt die große Mühe und Arbeit, welche die Offiziere auf die Ausfertigung der Dienstbücher verwenden, wenn die Herren Militärbeamten dieselben nicht als Beweis anerkennen wollen und die Commandanten der taktischen Einheiten dazu angehalten werden sollen, ihren Mannschaften jeden geleisteten oder nicht geleisteten Dienst zu Handen der Herren Sektionschefs noch besonders zu bescheinigen?"

Neuenburg. (Die Offiziersgesellschaft der Stadt) versammelt sich alle Wochen, Samstag Abends. Leider ist der Besuch nicht so, wie zu wünschen wäre. Unter den Vorträgen, welche bisher gehalten wurden, waren die des Herrn Oberst de Perrot über die Vertheidigung unserer Westgrenze, und des Herrn Major Piaget, der Eisenbahnabtheilung, in welchem letzterer eine Uebersicht über die Ergebnisse der ersten Arbeiten des permanenten Bureau's in Bern gab, von besonderem Interesse.